

Informationen zum Freiversuch in Ba/Ma-Studiengängen der PHF der Universität Rostock  
(RPO-Ba/Ma 2013)

1. Welche Voraussetzungen/Bedingungen müssen erfüllt sein, damit Sie einen Freiversuch beantragen können?

Die erstmalige Absolvierung der Modulprüfung erfolgte innerhalb der Regelstudienzeit und spätestens zu dem in der einschlägigen Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung (SPSO) festgelegten Regelprüfungstermin (vgl. Prüfungs- und Studienplan des Studienganges).

Das Modul ist benotet.

Der maximale Umfang an Leistungspunkten für Freiversuche wurde noch nicht ausgeschöpft (§ 17 Absatz 1 RPO-Ba/Ma: „Freiversuche werden für Modulprüfungen im Umfang von bis zu einem Drittel aller in die Gesamtnote einfließenden Leistungspunkte gewährt. Für die Abschlussprüfung gibt es keinen Freiversuch“).

Die Wertung einer Modulprüfung als Freiversuch wurde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses im Prüfungsamt beantragt.

2. Was ist zu beachten, wenn eine Modulprüfung aus Teilprüfungen besteht und Sie einen Freiversuch beantragen möchten?

Gemäß § 17 RPO-Ba/Ma bezieht sich der Freiversuch nur auf „Modulprüfungen“, nicht bereits auf einzelne (Teil-)Prüfungsleistungen. Ein Freiversuch kommt daher bei mehreren Teilprüfungen nur dann in Betracht, wenn alle Teilprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit und spätestens zu dem in der SPSO festgelegten Regelprüfungstermin erstmalig abgelegt wurden.

Voraussetzung für die Absolvierung eines Verbesserungsversuchs ist eine bestandene Modulprüfung; das heißt alle Teilprüfungen müssen zum festgelegten Regelprüfungstermin erfolgreich absolviert worden sein.

Eine als Freiversuch zu wertende Modulprüfung, die nicht bestanden wurde, gilt gemäß § 17 Absatz 2 RPO-Ba/Ma als nicht unternommen. Daraus folgt, dass bei einem Freiversuch für eine Modulprüfung mit mehreren Teilprüfungen alle Prüfungsleistungen als nicht unternommen gelten. Dementsprechend müssen auch bestandene Teilleistungen im erneuten regulären Prüfungsversuch noch einmal absolviert werden. Es zählen nur die Ergebnisse der Teilprüfungen im erneuten regulären Versuch.

3. Wann müssen Sie eine als Freiversuch gewertete Prüfung wieder antreten, wenn Sie jene  
a) als Verbesserungsversuch oder b) im Rahmen des erneuten regulären Versuchs wiederholt ablegen möchten?

zu a) Gemäß § 17 Absatz 5 RPO-Ba/Ma muss der Verbesserungsversuch spätestens innerhalb des darauf folgenden Semesters absolviert werden, sofern dem Studierenden nicht wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für Prüfungen, die untrennbar mit einer Lehrveranstaltung verbunden sind, kann diese Frist um ein weiteres Semester verlängert werden.

zu b) Gemäß §§ 10 und 17 Absatz 2 RPO-Ba/Ma ist die erneute, reguläre erste Modulprüfung innerhalb einer Verschiebefrist von max. 2 Semestern - ausgehend vom Regelprüfungstermin - abzulegen, anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet.

4. Am Tag der regulären ersten Modulprüfung zum Regelprüfungstermin sind Sie verhindert (z.B. durch Krankheit, Urlaub etc.) – verlieren Sie den Freiversuch?

Ja, da der Freiversuch an das Ablegen der Modulprüfung zum Regelprüfungstermin gebunden ist.



5. Wie läuft das Prüfungsverfahren mit und ohne die Inanspruchnahme eines Freiversuches ab?

